

Versicherten-Information

über die Leistungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für die Hinterbliebenen nach Heeresschädigungen

Gesetzliche Grundlagen sind das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 und das Heeresentschädigungsgesetz (HEG) BGBl. Nr. 162/2015 in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Anerkennung von Gesundheitsschädigungen sind die Kriterien über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) heranzuziehen.

Über die Erbringung von Entschädigungsleistungen entscheidet die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt im übertragenen Wirkungsbereich nach den Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Anspruch auf Leistungen nach dem Heeresentschädigungsgesetz haben Hinterbliebene von Personen, die infolge einer Dienstbeschädigung verstorben sind.

Bemessungsgrundlage für Geldleistungen

§§ 178-182 ASVG, § 3 HEG Die Höhe der Geldleistungen richtet sich, sofern diese nicht im Gesetz mit einem festen Betrag bestimmt sind, nach der Bemessungsgrundlage. Die

Bemessungsgrundlage setzt sich im Regelfall aus dem beitragspflichtigen (Brutto-)Arbeitseinkommen zusammen, das Entschädigungsberechtigte im letzten Kalenderjahr vor der Dienstbeschädigung bezogen haben.

Teilersatz der Bestattungskosten

§ 214 ASVG Der Teilersatz der Bestattungskosten beträgt den fünfzehnten Teil der Bemessungsgrundlage; ein Mindestbetrag ist vorgesehen. Sind Entschädigungsberechtigte außerhalb des Wohnortes verstorben, dann können die Kosten der Überführung des Leichnams an den Wohnort ganz oder teilweise ersetzt werden.

Witwenbeihilfe

§ 213 ASVG Die Witwe eines Schwerversehrten erhält als einmalige Witwenbeihilfe 40 % der Bemessungsgrundlage, falls dessen Tod nicht Folge einer Dienstbeschädigung ist.

Bei ursächlichem Zusammenhang des Todes mit einer Dienstbeschädigung gebührt bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen:

Witwenrente

§§ 215, 215a ASVG Die Witwenrente beträgt jährlich 20 % der Bemessungsgrundlage, sie gebührt der Witwe bis zu ihrem Tod oder ihrer Wiederverheiratung. Solange die Witwe durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Witwenrente jährlich 40 % der Bemessungsgrundlage.

Die Erhöhung der Witwenrente wegen geminderter Erwerbsfähigkeit wird nur dann gewährt, wenn die Minderung länger als drei Monate bestanden hat. Eine rückwirkende Erhöhung ist nur für die Zeit von drei Monaten vor der Anmeldung des Anspruches möglich.

Witwenrente gebührt auch der Frau, deren Ehe mit dem Entschädigungsberechtigten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der Entschädigungsberechtigte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten

hatte, und zwar sofern und solange die Frau nicht eine neue Ehe geschlossen hat.

Diese Witwenrente wird mit dem Betrag gewährt, der dem gegen den Entschädigungsberechtigten zur Zeit seines Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) entspricht; sie darf 20 % der Bemessungsgrundlage des Entschädigungsberechtigten jährlich nicht übersteigen.

Anspruch auf Witwenrente besteht auch, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und der Entschädigungsberechtigte nach Rechtskraft der Scheidung zumindest für die Dauer des letzten Jahres vor seinem Tod freiwillig Unterhalt geleistet hat.

Auch dieser Anspruch besteht nur bis zu einer neuerlichen Wiederverheiratung. Die Witwenrente wird in diesem Fall mit dem Betrag gewährt, der dem durchschnittlichen monatlichen, freiwilligen Unterhalt entspricht, der nach der Scheidung, längstens jedoch während der letzten drei Jahre vor dem Tod geleistet wurde; sie darf ebenfalls 20 % der Bemessungsgrundlage des Entschädigungsberechtigten jährlich nicht übersteigen.

Die Beschränkung auf den Unterhaltsbeitrag gilt unter bestimmten Voraussetzungen nicht.

Heiratet die Witwe wieder, dann erlischt die Witwenrente und sie erhält eine Abfertigung im Ausmaß des 35-fachen Monatsbetrages einer einfachen Witwenrente (20 % der Bemessungsgrundlage); handelt es sich um eine nach dem Unterhaltsanspruch bemessene Rente der geschiedenen Frau, so beträgt die Abfertigung den 35-fachen Monatsbetrag dieser Rente.

Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst, ohne dass die Witwe diese Auflösung (allein oder überwiegend) verschuldet hat, so lebt der Anspruch auf die Witwenrente auf Antrag wieder auf. Entsprechendes gilt auch für den Fall der Nichtigerklärung der neuen Ehe.

Der Anspruch lebt mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch zweieinhalb Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen, wieder auf. Auf die wieder aufgelebte Witwenrente werden Einkünfte, die der Witwe auf Grund der letzten oder auf Grund früherer Ehen zukommen, angerechnet, soweit sie eine wieder aufgelebte Witwenpension aus der Pensionsversicherung übersteigen.

Witwerbeihilfe und -rente

§§ 213, 215, 215a ASVG

Die Ausführungen im Abschnitt "Witwenbeihilfe" und „Witwenrente“ gelten sinngemäß auch für Witwer, als Altersgrenze für den Anspruch auf erhöhte Witwerrente (40 % der Bemessungsgrundlage) gilt jedoch nicht das 60., sondern das 65. Lebensjahr.

Rente für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen/Partner

§ 216 ASVG

Die für Witwen und Witwer vorgesehenen Leistungen gebühren sinngemäß auch eingetragenen Partnerinnen/Partnern.

Waisenrente

§§ 218 (252) ASVG

Jedem von Entschädigungsberechtigten hinterlassenen Kind (ehelich, unehelich, Adoptivkind, Stiefkind – letzteres unter der Voraussetzung, dass es mit der/dem Entschädigungsberechtigten bis zu deren/dessen Tod ständig in Hausgemeinschaft gelebt hat) – gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente.

Auf Antrag wird die Waisenrente darüber hinaus gewährt, wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht oder wenn es infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

Die Gewährung der Waisenrente wegen Schul- oder Berufsausbildung erfolgt bis zur ordnungsgemäßen Beendigung der Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; bei Besuch einer Universität, Hochschule, Akademie etc. nur dann, wenn es sich um ein ordentliches Studium handelt und dieses ernsthaft und zielstrebig betrieben wird.

Die Waisenrente beträgt für jedes einfach verwaiste Kind jährlich 20 %, für jedes doppelt verwaiste Kind jährlich 30 % der Bemessungsgrundlage.

Eltern- und Geschwisterrente

§ 219 ASVG

Bedürftige Eltern (Großeltern) und unversorgte Geschwister von Entschädigungsberechtigten haben Anspruch auf Eltern- bzw. Geschwisterrente von zusammen jährlich 20 % der Bemessungsgrundlage, wenn die/der Entschädigungsberechtigte ihren Lebensunterhalt

überwiegend bestritten hat. Den Eltern (Großeltern) gebührt die Rente für die Dauer ihrer Bedürftigkeit, den unversorgten Geschwistern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; darüber hinaus wird die Geschwisterrente unter den gleichen Bedingungen gewährt wie die Waisenrente.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenrenten

§ 220 ASVG Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Die Witwenrente einer geschiedenen Frau wird hierbei nicht berücksichtigt.

Ruhen

§ 89 ASVG Die Rente ruht für die Dauer der Verbüßung einer einen Monat übersteigenden Freiheitsstrafe bzw. der Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecherinnen/Rechtsbrecher, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecherinnen/Rechtsbrecher, für gefährliche Rückfallstäterinnen/Rückfallstäter.

Pfändung und Übertragung

§§ 98, 98a ASVG Eine Pfändung der Rente ist gemäß den Bestimmungen der Exekutionsordnung zulässig. Im Übrigen kann eine Rente grundsätzlich nur mit Zustimmung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übertragen werden, wenn die Übertragung im Interesse der/des Anspruchsberechtigten oder ihrer/seiner nahen Angehörigen liegt.

Verfall

§ 102 ASVG Der Anspruch auf fällig gewordene Raten zuerkannter Renten (monatlicher Rentenbetrag) verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit.

Rentenzahlung

Der Jahresbetrag jeder Hinterbliebenenrente wird in 14 Monatsraten (Rentsonderzahlung im April und September) ausbezahlt. Hinterbliebenenrenten unterliegen der Anpassung gemäß dem Pensionsanpassungsgesetz.

Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten wird die Beachtung der abschließenden Hinweise empfohlen!

§ 106 ASVG Werden Waisenrenten von der Zahlungsempfängerin/vom Zahlungsempfänger nicht zugunsten des Kindes verwendet, so kann mit Zustimmung des Pflanzschaftsgerichtes eine andere Zahlungsempfängerin/ein anderer Zahlungsempfänger bestellt werden.

§ 107 ASVG Zu Unrecht gezahlte Geldleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn Empfänger den Bezug durch bewusst unwahre Angaben, bewusste Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung von Meldevorschriften herbeigeführt haben.

Meldepflicht

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ist unverzüglich zu verständigen:

- von einer (neuerlichen) Verehelichung bzw. Begründung einer eingetragenen Partnerschaft einer Empfängerin/eines Empfängers einer Witwen-/Witwenrente oder einer Rente für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen/Partner;
- von Geburt oder Ableben eines Kindes, das Anspruch auf Waisenrente hat;
- von der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung einer Waise nach dem 18. Lebensjahr, die Anspruch auf Waisenrente hat;
- bei Eintritt von Umständen die ein Ruhen der Rente (siehe § 89 ASVG) zur Folge haben;
- von jeder Änderung des Wohnsitzes.

Rentenauszahlung

Die monatlich im Nachhinein fälligen Renten sind auf ein Konto zu überweisen, hierfür stehen sämtliche Geldinstitute zur Verfügung. Auf ausdrücklichen Wunsch können die Renten auch in bar erbracht werden.

Aktenzeichen

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ersucht, in allen Zuschriften die Sozialversicherungsnummer anzugeben.

Dienststellen und Behandlungseinrichtungen der AUVA

Achtung:

Sie können Ihre Anträge das Heeresentschädigungsgesetz betreffend bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, bei jedem Sozialversicherungsträger, bei jeder Behörde, bei jedem Gemeindeamt sowie bei jeder militärischen Dienststelle abgeben. Für eine möglichst rasche Erledigung Ihrer Anliegen ist es dennoch am günstigsten, wenn Sie sich gleich an die AUVA-Landesstelle Wien, Webergasse 4, 1200 Wien, Telefon +43 5 93 93-31000, wenden.

Hauptstelle

Wienerbergstraße 11
1100 Wien
Telefon +43 5 93 93-20000

Landesstelle Wien

Wienerbergstraße 11
1100 Wien
Telefon +43 5 93 93-31000

Außenstelle St. Pölten

Kremser Landstraße 8
3100 St. Pölten
Telefon +43 5 93 93-31888

Außenstelle Oberwart

Hauptplatz 11
7400 Oberwart
Telefon +43 5 93 93-31901

Landesstelle Linz

Garnisonstraße 5
4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-32000

Landesstelle Graz

Göstinger Straße 26
8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-33000

Außenstelle Klagenfurt

Waidmannsdorfer Straße 42
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-33833

Landesstelle Salzburg

Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-34000

Außenstelle Dornbirn

Eisengasse 12
6850 Dornbirn
Telefon +43 5 93 93-34901

Außenstelle Innsbruck

Ing.-Ettel-Straße 17
6020 Innsbruck
Telefon +43 5 93 93-34801

Unfallkrankenhaus Steiermark

Standort Graz

Göstinger Straße 24
8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-43000

Standort Kalwang

Rudolf-von-Gutmann-Straße 1
8775 Kalwang
Telefon +43 5 93 93-47000

Traumazentrum Wien

Standort Meidling

Kundratstraße 37
1120 Wien
Telefon +43 5 93 93-45000

Standort Lorenz Böhler

Donauerschingerstraße 13
1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-41000

Unfallkrankenhaus Linz

Garnisonstraße 7
4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-42000

Unfallkrankenhaus Salzburg

Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-44000

Unfallkrankenhaus Klagenfurt

Waidmannsdorfer Straße 35
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-46000

Rehabilitationszentrum Häring

Rehaweg 1, 6323 Bad Häring
Telefon +43 5 93 93-52000

Rehabilitationsklinik Tobelbad

Dr.-Georg-Neubauer-Straße 6
8144 Tobelbad
Telefon +43 5 93 93-53000

Rehabilitationszentrum Wien Meidling

Köglergasse 2a
1120 Wien
Telefon +43 5 93 93-55000

Rehabilitationszentrum Weißer Hof

Holzgasse 350
3400 Klosterneuburg
Telefon +43 5 93 93-51000

AUVAsicher Präventionszentrum Wien

Pasettistraße 65
1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-31701